

44. 1. Ist das Verschicken von Gegenständen, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als ein „Inverkehrbringen“ derselben im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln §. 12 Nr. 1 (R.G.B. S. 145) zu betrachten?

2. Ist Mehrheit von Abnehmern und erfolgte Gesundheitsbeschädigung erforderlich, um den Thatbestand aus jenem Gesetze zu begründen?

St.G.B. §§. 324. 367 Ziff. 3.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Dezember 1880 g. M. Rep. 3186/80.

I. Landgericht Schweidnitz.

Aus den Gründen:

„Die Angeklagte ist unter der Feststellung, im März 1880 wissenschaftlich eingesalzenes Rindfleisch, welches verfault und geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, als Nahrungsmittel dadurch in Verkehr gebracht zu haben, daß sie von demselben eine Quantität

(mehrere Pfund) verschenkte, aus dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, §. 12 Nr. 1, lautend:

Mit Gefängnis wird bestraft:

„wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, dergestalt herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, in gleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt“;

verurteilt worden.

Ihre Revision rügt Verletzung der berührten Norm durch unrichtige Anwendung, indem das einmalige Verschenken einer geringen Quantität riechenden Fleisches von dieser Gesetzesbestimmung, weil kein „in den Verkehr bringen“ enthaltend, nicht getroffen werde. Zugleich wird die, auf fachverständiges Gutachten und eigenes Zugeständnis der Angeklagten gestützte, landgerichtliche Annahme, daß das Fleisch zur Zeit der schenkweisen Hingabe im März 1880 verdorben, beziehungsweise verfault gewesen sei, in der Revision beanstandet und darauf hingewiesen, daß die Schenknehmerin das Fleisch, welches ihr die Angeklagte als schon alt bezeichnet, ohne Nachteil für ihre Gesundheit gegessen habe.

Das Urteil erwähnt einer solchen Mitteilung, worüber auch das Sitzungsprotokoll keinen Vermerk hat, nicht, hebt aber hervor, daß es für die Schuldfrage gleichgültig sei, ob das Fleisch durch Verkauf oder Versenkung in den Verkehr gebracht worden, und daß aus dem ohne Krankwerden erfolgten Genuße des von der Empfängerin gekochten Fleisches nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht zu schließen sei, daß es der Gesundheit des Menschen nicht nachteilig gewesen.

Da die Schlusfeststellung alle gesetzlichen Merkmale des durch die zweite Alternative in Nr. 1 des §. 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 bedrohten Vergehens, insbesondere auch das — von der Revision nicht bestrittene — Hingeben des Fleisches als Nahrungsmittel, in sich faßt, ist lediglich fraglich, ob das Landgericht auf den konkreten Sachverhalt den Begriff des „in Verkehr bringen“ zutreffend angewendet hat.

Diese Frage muß bejaht werden.

Unbestreitbar ist, daß der Ausdruck „in Verkehr bringen“ verschiedener Deutung fähig ist, insbesondere unter gewissen Voraussetzungen

in der beschränkteren Bedeutung eines Handels- oder öffentlichen Verkehrs verstanden werden kann, wenn es sich um Schutz wirtschaftlicher oder gewerblicher, namentlich kaufmännischer Interessen handelt. Indessen zwingt der Sprachgebrauch nicht zu dieser engeren Auslegung, da das Wort „Verkehr“ im allgemeinen auch für die mannigfachsten Verbindungen einer Person mit anderen, auch mit einem einzelnen, gebraucht wird. Es muß deshalb zur richtigen Erfassung des Sinnes, in welchem das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 den Ausdruck nimmt, der gesetzgeberische Gedanke sowie der Zusammenhang der Einzelbestimmungen unter sich und mit verwandten Strafnormen ermittelt werden.

Das mehrbezeichnete Reichsgesetz verfolgt nun nach Motiven und übereinstimmender Erklärung der legislatorischen Faktoren das Ziel, den Mißständen und Gefahren, welche aus dem Verkehr mit verfälschten oder gesundheitschädlichen Gegenständen erwachsen, wirksamer und umfassender, als die frühere Gesetzgebung gestattete, durch einheitliche Regelung zu begegnen, hat daher in wesentlichen Richtungen den Charakter einer vorbeugenden gesundheitspolizeilichen Vorschrift. Während in §§. 10 flg. „Nachmachen oder Verfälschen“ von Nahrungsmitteln „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr“, beziehungsweise „Verkauf“ oder täuschendes „Feilhalten“ verfälschter oder verdorbener Nahrungsmittel unter Verschweigung dieser Mängel bedroht ist, soll durch §. 12 denjenigen Handlungen mit besonderer Energie entgegengetreten werden, welche eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit naherücken. Für Fälle dieser Art reichte insbesondere der in den Abschnitt über gemeingefährliche Verbrechen aufgenommene §. 324 St.G.B.'s schon deshalb nicht aus, weil die Gefahr auch durch den inneren Verderb eines hierher gehörigen Gegenstandes herbeigeführt werden kann und als Zweck thunlichste Beseitigung einer solchen Gefahr überhaupt ins Auge gefaßt wurde. Immerhin gab die Fassung des §. 324 St.G.B.'s einen Anhalt für die beabsichtigte erweiterte Strafbestimmung. Der diesem §. 324 als Vorbild dienende §. 304 des preussischen St.G.B.'s redete nur von „verkauft oder feilhält“ und ebenso lautete §. 306 des ersten Entwurfs eines St.G.B.'s für den norddeutschen Bund. Bereits der revidierte Entwurf §. 321 reichte aber den Zusatz an: „oder sonst in Verkehr bringt“, um, wie die Motive hervorheben, „jedes Bringen“ solcher Waren „in den Verkehr“ zu

treffen. Mit Beibehaltung dieses Ausdruckes beschränkte sodann das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 in folgerichtiger Anwendung seiner Tendenz die Strafnorm des §. 12 Nr. 1 nicht mehr, wie St.G.B. §. 324 Abs. 1, auf Gegenstände, „welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind“.

Dieser Zusammenhang und die Vergleichung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 §. 12 (vgl. §. 15) mit den sonstigen Paragraphen desselben Gesetzes ergibt unzweideutig, daß die allgemeine Klausel am Schlusse der Nr. 1 des §. 12 bewußt gewählt ist, um eine dem Zwecke des Gesetzes widerstrebende zu enge Auslegung zu verhüten. Das „in Verkehr bringen“ ist der generelle Rahmen für die bedrohten Handlungen, zu dem sich die speciell aufgeführten Akte des Verkaufens oder Feilhaltens nur als Einzelarten, als Exemplifikationen, verhalten (oder „sonst“ in Verkehr „bringt“), ähnlich, wie St.G.B. §§. 146 flg. bei den Münzverbrechen von „Gebrauchen oder sonst in Verkehr bringen“ redet. Im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 §. 12 Nr. 1 ist daher ein „in Verkehr bringen“ — abgesehen vom Feilhalten — gleichbedeutend mit „anderen überlassen“, selbstverständlich „als Nahrungsmittel“ überlassen.

Das angefochtene Urteil irrt mithin nicht, wenn es die Art der Zurwendung mit oder ohne Entgelt für den mehrbezeichneten Begriff gleichgültig erklärt und diesem auch schenkweises Überlassen unterstellt.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 27 S. 507.

Ein Inkrativer Erwerb beseitigt oder verringert die zu vermeidende Gefahr für die Gesundheit des Empfängers und anderer nicht. Dem obigen zufolge wird die Anwendbarkeit des §. 12 Nr. 1 ebensowenig durch die einmalige Überlassung des verdorbenen und gesundheitsgefährlichen Fleisches an eine Einzelperson ausgeschlossen.

Sodann bildet Voraussetzung dieser Strafnorm objectiv allein, daß der Genuß des betreffenden Gegenstandes „geeignet“ ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ein Merkmal, welches thatsächlich festgestellt worden und durch den vorliegend ohne Nachteil gebliebenen Genuß umfoweniger hinweggeräumt wird, als schon das „Feilhalten“ den Reat erfüllt.

Ein Bedenken wider die vorentwickelte Auslegung könnte vielleicht aus St.G.B. §. 367 Nr. 3 hergeleitet werden, insofern dasselbst, in anscheinend noch umfassenderer Form, wegen Übertretung bestraft

wird: „wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt“. Allein dieses Bedenken schwindet, wenn man erwägt, daß das Reichsgesetz sich in §. 12 gerade an den seiner Sazung materiell am nächsten liegenden §. 324, wie ausdrücklich in den Materialien bemerkt wird, anschließen wollte und dessen Wortausdruck beibehalten durfte, ohne mit Rücksicht auf die Motive und den Zusammenhang des Gesetzes befürchten zu müssen, daß das „in Verkehr bringen“ des §. 12 Nr. 1 a. a. O. anders aufgefaßt werde, als das „Überlassen“ in Nr. 3 des §. 367 St.G.B.'s, der in betreff jener Übertretung zwar auf verwandtem gesetzgeberischen Grunde ruht, jedoch nicht Nahrungsmittel, sondern Gift ꝛ zum Gegenstande hat.“